

BEKANNTMACHUNG

der 20. Sitzung des Betriebsausschusses Kur- und Gesundheitsverwaltung
am 06.05.2019

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Kurverwaltung, Seminarraum 03
Bad Salzelmen
Badepark 1
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Einwohnerfragestunde
4. Abstimmung über die öffentliche Niederschrift der Sitzung vom 21.02.2019
5. Vorlagen-Nummer: 0717/2019
Betriebsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb „SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen“
6. Informationen der Verwaltung
7. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
8. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

9. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
10. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
11. Abstimmung über die nichtöffentliche Niederschrift der Sitzung vom 21.02.2019
12. Informationen der Verwaltung
13. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
14. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), 15.04.2019

Knoblauch
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der 22. Sitzung des Betriebsausschusses Städtischer Bauhof
am 08.05.2019

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Städtischer Bauhof Schönebeck
Dammweg 22
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Einwohnerfragestunde
4. Abstimmung über die öffentliche Niederschrift der Sitzung vom 20.03.2019
5. Information zum I. Quartal 2019
6. Vorlagen-Nummer: 0727/2019
Betriebsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof Schönebeck - Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)“
7. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Betriebsausschusses
8. Informationen der Betriebsleitung
9. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

10. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
11. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
12. Abstimmung über die nichtöffentliche Niederschrift der Sitzung vom 20.03.2019
13. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Betriebsausschusses
14. Informationen der Betriebsleitung
15. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), 15.04.2019

Knoblauch
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss-Nr.: 0685/2019

Wirtschaftsplan 2019 für den Eigenbetrieb Städtischer Bauhof Schönebeck

Der Wirtschaftsplan 2019 des Städtischen Bauhofes Schönebeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2019 liegt gemäß § 16 Abs. 4 Eigenbetriebesgesetz-EigBG des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.2019 bis 02.05.2019 zur Einsichtnahme im Dammweg 22, Zimmer 207, zu den Dienstzeiten Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.
Schönebeck (Elbe), 17.04.2019

Knoblauch
Oberbürgermeister



Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Beschluss-Nr.: 0685/2019

Wirtschaftsplan 2019 für den Eigenbetrieb Städtischer Bauhof Schönebeck

Der Stadtrat beschließt den Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck mit folgenden Grunddaten:

1. Erfolgsplan

Die Aufwendungen und Erträge werden festgesetzt auf je 3.383.000 €
Der Zuschuss der Stadt Schönebeck (Elbe) beträgt 0 €

2. Vermögensplan

Die Einnahmen und Ausgaben werden festgesetzt auf je 175.500 €

3. Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2019 (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

4. Verpflichtungsermächtigungen

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

5. Liquiditätskredit

Der Höchstbetrag zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Wirtschaftsjahr 2019 wird auf 500.000 € festgesetzt.

6. Stellenübersicht

Die Stellenübersicht des Eigenbetriebes weist 47,2 Vollzeitstellen (VE) aus.

Schönebeck (Elbe), 15.04.2019

Knoblauch
Oberbürgermeister



Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Grünewalde/Elbenau

Wie der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Grünewalde/Elbenau informiert, findet die Versammlung der Jagdgenossen für das Jagdjahr 2018/2019 am Mittwoch, 24. April 2019, um 19 Uhr im Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Elbenau, Randauer Str. 12, 39218 Schönebeck / OT Elbenau statt. Auf der Tagesordnung stehen die Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, der Bericht des Vorstandes, Bericht der Jagdpächter, Bericht der Kassenprüfer, die Diskussion zu den Berichten, die Auszahlung der Jagdpacht und Sonstiges.

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen (Kreistagswahl, Stadtratswahl und Ortschaftsratswahlen) am 26. Mai 2019

1. Zeit und Ort der Einsichtnahme

Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 ist vom 06. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019 während der Dienststunden

Montag: von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag: von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag: von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Schönebeck (Elbe), Friedrichstraße 117, einzusehen.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht in der oben genannten Frist Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen und die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen (§ 18 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)). Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur Überprüfung besteht nicht in Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 10. Mai 2019 um 14:00 Uhr (§ 19 Abs. 1 KWG LSA). Der Zugang zum Bürgerbüro der Stadt Schönebeck (Elbe) ist barrierefrei.

2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum 10.05.2019 von jedem Wahlberechtigten beim Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1 in 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden (§ 19 Abs. 1 KWG LSA). Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind (§ 19 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA)). Ein Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA für die Kreiswahl gilt innerhalb der Antragsfrist als Berichtigungsantrag.

3. Wahlbenachrichtigung

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält gemäß § 16 Abs. 1 KWO LSA bis spätestens 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Wahlrechts das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls während der Frist zur Einsichtnahme einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Wählen kann nur eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 KWG LSA).

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein der Stadt Schönebeck (Elbe) hat, kann an den Kommunalwahlen (Elbe) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereichs oder durch Briefwahl teilnehmen (§ 4 Abs. 3 KWG LSA).

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

4.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Person,

- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt
- wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3. Wahlscheine können bis Freitag, 24. Mai 2019, 18:00 Uhr, im Bürgerbüro, Friedrichstraße 117, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen (§ 24 Abs. 1 KWO LSA). Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. In den Fällen des § 22 Abs. 2 KWO LSA können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 26. Mai 2019, 15:00 Uhr, bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Rathaus, Markt 1, Zimmer 201, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

4.4. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

6. Briefwahlunterlagen

Bei verbundenen Wahlen erhält der Wahlberechtigte für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelmuschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Dem Wahlschein sind beizufügen:

- a) die Stimmzettel (grüner Stimmzettel für die Kreistagswahl, gelber Stimmzettel für die Stadtratswahl, rosa Stimmzettel für die Ortschaftsratswahlen)
- b) der Stimmzettelmuschlag (rot),
- c) der Wahlbriefumschlag (hellblau),
- d) das Merkblatt zur Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltage (26. Mai 2019), 15:00 Uhr, bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Rathaus, Markt 1, Zimmer 201, anfordern (§ 25 Abs. 3 KWO LSA). Bei der Briefwahl muss der Wahlberechtigte den verschlossenen Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindevollstreckungsleiterin der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, versenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (26. Mai 2019) bis 18:00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schönebeck (Elbe), den 17.04.2019

Schröder
Gemeindevollstreckungsleiterin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Schönebeck (Elbe) wird in der Zeit vom

06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019

während der Dienststunden

Montag: von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag: von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag: von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Schönebeck (Elbe), Friedrichstraße 117 für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Der Zugang zum Bürgerbüro der Stadt Schönebeck (Elbe) ist barrierefrei. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. Mai 2019 bis spätestens am 10. Mai 2019 bis 14:00 Uhr, im Bürgerbüro der Stadt Schönebeck (Elbe), Friedrichstraße 117, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Salzlandkreis**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10.05.2019 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, 18:00 Uhr, im Bürgerbüro der Stadt Schönebeck (Elbe), Friedrichstraße 117, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Rathaus, Markt 1, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (25.05.2019), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelmuschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Schönebeck (Elbe), den 17.04.2019

Schröder
Gemeindevollstreckungsleiterin

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.